

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/36 vom 23.10.2012 Seite 1918, Änd. Nr. I/18 vom 16.05.2014 S. 547; Änd. Nr. I/36 vom 08.10.2014 S. 1092, Änd. AM I/42 vom 04.09.2015 S. 1162, Änd. AM I/48 vom 23.09.2016 S. 1239, Änd. AM I/6 vom 17.02.2017 S. 75

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.12.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 14.02.2017 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2016 S. 1239), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Studiengang Agrarwissenschaften in den Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium der Agrarwissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ mit seinen Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus befasst sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leistet somit den entscheidenden Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherung auf der Basis nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme.

(4) ¹Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Agrarwissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie in ihrer Vertiefungsschwerpunkten die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Expertin bzw. Experte in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können. ²Die Absolventen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Agrarwissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in diesem Wissenschaftsbereich. ³Sie sind zudem in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. ⁴Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der gängigen Fachliteratur. ⁵Ein vertieftes Wissen in dem gewählten Forschungsschwerpunkt auf dem aktuellen Stand der Forschung ist gewährleistet.

(5) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.

(6) ¹Somit sind die Absolventen in der Lage ihr Wissen und Verstehen auf ihre zukünftige Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet Agrarwirtschaft zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. ²Sie haben gelernt relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und können selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

(7) Das Studienprogramm qualifiziert zur Aufnahme weiterführender Master-Studiengänge.

(8) Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler sind überwiegend tätig

- in landwirtschaftlichen Betrieben,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittel- und der Landmaschinenindustrie, in der Saatgutbranche und in der chemischen Industrie
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmitteleinzelhandel oder in der Gastronomie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. in landwirtschaftlichen Beratungsfirmen, in Lohnunternehmen, in Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsunternehmen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in der Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen,
- in Umweltschutz und Landschaftsgestaltung.

(9) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von grundlegenden Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Erklärungsmodelle;
- von Kenntnissen der Grundlagen von wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden,
- praxisorientierter Interpretation von Ergebnissen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen praxisbezogen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen für die Praxis;
- und der Fähigkeit zur Arbeitsorganisation im Berufsumfeld.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 120 C

b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C (davon 30 C für die Fachkenntnisse und 18 C für die Schlüsselkompetenzen) sowie

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Orientierungsmodule müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert werden und sind entsprechend gekennzeichnet.

(4) ¹Das Studium bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen in folgenden fünf Studienschwerpunkten, von denen einer erfolgreich absolviert werden muss:

- Agribusiness
- Nutzpflanzenwissenschaften
- Nutztierwissenschaften
- Ressourcenmanagement

- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

²Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselkompetenzen. ³Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(5) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Alle Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

§ 5 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Praktika, Exkursionen und Projektarbeiten in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen

der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) ¹In einem Praktikum befassen sich die Studierenden mit der praktischen Anwendung von naturwissenschaftlichen Methoden in Laboren, in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, auf den Versuchsbetrieben oder in den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät. ²In einer Projektarbeit sollen die zu prüfenden Personen zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrschen. ³Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ⁴Die zu prüfende Person stellt die Ergebnisse in der Regel durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung dar.

(7) ¹An einer Projektarbeit sind mehrere Studierende beteiligt. ²Sie bearbeiten gemeinsam ein vorgegebenes Thema z. B. mit sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden.

(8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(10) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika, Exkursionen,
- b) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die Teilnehmerzahlen. ⁴Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig jene Studierenden zuzulassen, für die das Modul ein Wahlpflichtmodul ist. ⁵Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben und Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. ⁶Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Sätzen 4 und 5 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder den Platz wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben. ⁷Verbleiben hiernach noch freie Plätze, werden diese an Studierende

vergeben, für die das Modul ein Wahlmodul ist; die Bestimmungen der Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. ⁸Bei Gleichberechtigung entscheidet der Anmeldezeitpunkt, im Übrigen das Los.

§ 6a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen hinaus kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit ausgestaltet sein.

(2) ¹In einer Projektarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. ²Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ³Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Präsentation und/oder einer Ausarbeitung der Ergebnisse in Textform.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges sowie weitenden Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 30 C aus dem Bereich der Studienschwerpunktbildung (Professionalisierungsbereich).

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsamt.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen; ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll.

³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Die Arbeit muss innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende mit einer schriftlichen Begründung bewertet worden sein.

§ 9 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,5 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls dieses Studiengangs aus agrarwissenschaftlichen Fachgebieten als Klausur ausgestaltet, so gilt für den Fall, dass die Prüfungsleistung nach dem zweiten Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist, jedoch wenigstens 25 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt beziehungsweise 25 v.H. der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet wurden, das Folgende: innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im Umfang von ca. 20 Minuten statt, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. ³Die Festlegung, ob 25 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt oder 25 v.H. der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet worden sein müssen, erfolgt vor Prüfungsbeginn durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der in der letzten Klausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung erbrachten Leistungen; sie kann insgesamt nur auf „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0), im Falle unbenoteter Prüfungsleistungen insgesamt nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. ⁵Satz 2 gilt für im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Klausuren mit der Abweichung, dass insgesamt wenigstens 40 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt beziehungsweise 40 v.H. der Aufgaben zutreffend beantwortet wurden oder die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben beziehungsweise der erreichten Punkte um nicht mehr als 40 v. H. unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. ⁶Satz 2 gilt auch für als Klausuren ausgestaltete Teilprüfungen, soweit die Modulprüfung nicht aufgrund der Bewertung anderer Teilprüfungen auch im Falle einer erfolgreichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wäre.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung nachweisen.

(3) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Freiversuch in Anspruch genommen werden kann.

(4) Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine beim ersten Versuch bestandene Prüfungsleistung einmal zu wiederholen; der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann die Wiederholung nicht zu einer Verschlechterung der Note führen. Eine Wiederholung im Rahmen eines Freiversuches muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde. Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.

(5) In diesem Studiengang stehen bis zu zwei Freiversuche zur Verfügung. Diese können ausschließlich in Pflichtmodulen eingesetzt werden. Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemester nicht alle erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Orientierungsmodulen (s. Anlage I) erworben wurden,

- b) zu Beginn des 7. Fachsemesters nicht alle erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Pflichtmodulen (s. Anlage I) erworben wurden,
- c) Wahlpflichtmodule in dem gewählten Studienschwerpunkt oder dem Professionalisierungsbereich nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,
- e) zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden oder werden können.

²Eine Überschreitung der genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierende, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 13 Studienberatung und Studienorganisation

(1) Die Fakultät für Agrarwissenschaften bietet eine ständige Studienberatung für die Studierenden im Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ an.

(2) Aufgaben der ständigen Studienberatung sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustausches;
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten.

(3) ¹Für die Beratung und Betreuung der Studierenden während ihres Studiums wird im Bachelor-Studiengang für jeden Studienschwerpunkt eine Beraterin oder ein Berater aus dem Bereich der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe auf Vorschlag des jeweiligen Departments vom Fakultätsrat benannt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), wird letztmalig im Sommersemester 2015 durchgeführt.

(5) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

(6) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten dieser Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I (Modulübersicht)

I. Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 13 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden. Die ausgewiesenen Orientierungsmodule sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren.

- B.Agr.0001: Agrarökologie und Umweltpolitik (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0002: Biologie der Pflanzen - Orientierungsmodul (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0003: Biologie der Tiere - Orientierungsmodul (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0004: Bodenkunde und Geoökologie (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0005: Grundlagen der Agrarökonomie (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0006: Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre (6 C, 6 SWS)
- B.Agr.0008: Grundlagen der Nutztierwissenschaften I (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0009: Grundlagen der Nutztierwissenschaften II (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0010: Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0013: Mathematik und Statistik - Orientierungsmodul (6 C, 6 SWS)
- B.Agr.0014: Pflanzenbau (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0018: Chemie, Orientierungsmodul (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0019: Einführung i. d. landwirtschaftliche Betriebslehre - Orientierungsmodul
(6 C, 6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der zwei folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Agr.0016: Grundlagen der Agrartechnik - Innenwirtschaft (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0017: Grundlagen der Agrartechnik - Außenwirtschaft (6 C, 4 SWS)

2. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 54 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. 30 C werden dem Professionalisierungsbereich zugerechnet.

a. Studienschwerpunkt "Agribusiness"

aa. Block A

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel
(6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0333: Qualität tierischer Erzeugnisse (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0334: Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0336: Rechnungswesen und Controlling (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0348: Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
(6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

- B.Agr.0305: Agrarpreisbildung und Marktrisiko (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0307: Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0322: Methodische Grundlagen für Agrarökonomen (6 C, 6 SWS)
- B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0338: Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und
-vermarktung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0344: Seminar Agrar- und Marktpolitik (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0353: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0354: Unternehmensplanung (6 C, 6 SWS)
- B.Agr.0356: Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0369: Regionalökonomie und -politik (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0376: Angewandte Verhaltensökonomie (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)
- B.Agr.0384: Sensorikforschung und Sensorikmarketing (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0385: Praxisrelevante Fragestellungen der Betriebsführung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0389: Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0390: Einführung in die Grundlagen der Soziologie und
Demographie – insbesondere ländlicher Räume (6 C, 4 SWS)

b. Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften"

aa. Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0329: Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0330: Pflanzenernährung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0334: Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0346: Spezielle Phytomedizin (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0364: Pflanzenschutz (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

- B.Agr.0308: Biometrie (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0312: Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0314: Futterbau und Graslandwirtschaft (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0315: Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0316: Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz (6 C, 8 SWS)
- B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0345: Spezielle Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0347: Stoffhaushalt des ländlichen Raumes (6 C)
- B.Agr.0351: Übung zur Nutzpflanzenkunde (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0352: Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse (6 C)
- B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0362: Pflanzenschutztechnik (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0363: Düngemittel und ihre Anwendung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0367: Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarw. (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0370: Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen (9 C, 6 SWS)
- B.Agr.0378: Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)
- B.Agr.0384: Sensorikforschung und Sensorikmarketing (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0386:	Mikrobiologie und Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0388:	Gestaltung Pflanzlicher Produktionsverfahren	(6 C, 4 SWS)
B.MES.104:	Biotic and abiotic interactions	(6 C, 4 SWS)

c. Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaften"

aa. Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0324: Nutztierhaltung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0325: Nutztierzüchtung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0333: Qualität tierischer Erzeugnisse (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0349: Tierernährung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0350: Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

- B.Agr.0306: Aquakultur I (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0308: Biometrie (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0331: Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetieren (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0343: Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0347: Stoffhaushalt des ländlichen Raumes (6 C)
- B.Agr.0356: Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0358: Übungen zu Anatomie und Physiologie der Nutztiere (6 C, 12 SWS)
- B.Agr.0366: Futtermittel (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0374: Ökologische Tierwirtschaft (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0375: Bioinformatik (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0377: Tiergesundheit (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)

B.Agr.0384: Sensorikforschung und Sensorikmarketing (6 C, 4 SWS)

d. Studienschwerpunkt "Ressourcenmanagement"

aa. Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0303: Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0316: Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz (6 C, 8 SWS)

B.Agr.0323: Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0328: Ökotoxikologie und Umweltanalytik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0339: Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0301: Agrar- und Umweltrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und
Lebensmittel (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0341: Ringvorlesung Ressourcenmanagement (6 C, 3 SWS)

B.Agr.0343: Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches
Schreiben und Präsentieren (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0347: Stoffhaushalt des ländlichen Raumes (6 C)

B.Agr.0355: Vegetationskunde (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0359: Agrarökologie und Biodiversität (6 C)

B.Agr.0365: Ökologischer Pflanzenbau (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0370: Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen (9 C, 6 SWS)

B.Agr.0374: Ökologische Tierwirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)

B.Agr.0389: Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie (6 C, 4 SWS)

B.MES.104: Biotic and abiotic interactions

(6 C, 4 SWS)

e. Studienschwerpunkt "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus"

aa. Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel
(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0322: Methodische Grundlagen für Agrarökonomen (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0336: Rechnungswesen und Controlling (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0344: Seminar Agrar- und Marktpolitik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0354: Unternehmensplanung (6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0304: Agrarrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0305: Agrarpreisbildung und Marktrisiko (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0307: Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0348: Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0369: Regionalökonomie und -politik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0376: Angewandte Verhaltensökonomie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)

B.Agr.0385: Praxisrelevante Fragestellungen der Betriebsführung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0389: Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0390: Einführung in die Grundlagen der Soziologie und
Demographie – insbesondere ländlicher Räume (6 C, 4 SWS)

3. Schlüsselkompetenzmodule, Block C

Es müssen Schlüsselkompetenzmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.EN-FA-B2-2: Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (B2.2) (6 C, 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule A

Wird einer der Studienschwerpunkte „Agribusiness“ oder „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ absolviert, muss das Modul B.Agr.0383 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Wird der Studienschwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaft“ absolviert, muss das Modul B.Agr.0319 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Agr.0319: Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren
in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0383: Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen
in WiSoLa und Agribusiness (6 C, 2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule B

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Wird der Studienschwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaften“ absolviert, sind abweichend Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren, dabei kann das Modul B.Agr.0319 nicht erneut absolviert werden; wird einer der Studienschwerpunkte „Agribusiness“ oder „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ absolviert, kann das Modul B.Agr.0383 im Umfang von 6 C nicht erneut absolviert werden.

Die oder der Studierende hat sich für eines der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern dieses Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

Alternativ können Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt bis zu 6 C berücksichtigt werden.

B.Agr.0301: Agrar- und Umweltrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0304: Agrarrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0305: Agrarpreisbildung und Marktrisiko (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0319: Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren
in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte

	und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322:	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0335:	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0336:	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0341:	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0343:	Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0344:	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353:	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354:	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0372:	Organisation von Veranstaltungen	(3 C)
B.Agr.0381:	Forschungsorientiertes Lehren und Lernen (Foll) I	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0381:	Forschungsorientiertes Lehren und Lernen (Foll) II	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0383:	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness	(6 C, 2 SWS)

4. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Block D

Es müssen weitere zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem Angebot der Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden.

5. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Agrarwissenschaften als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Im Modulpaket (außersozioologischer/außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet "Agrarwissenschaften" sind insgesamt mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

1. Bereich A

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0001: Agrarökologie und Umweltpolitik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0005: Grundlagen der Agrarökonomie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0006: Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre (6 C, 6 SWS)

2. Bereich B

Es müssen 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0019: Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0303: Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0304: Agrarrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0323: Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0338: Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0339: Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0350: Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0353: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C, 4 SWS)

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüssel- kompetenzmodule
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Orientierungsmodul 1 B.Agr.0018 Chemie 6 C	Orientierungsmodul 2 B.Agr.0013 Mathematik und Statistik 6 C	Orientierungsmodul 3 B.Agr.0002 Biologie der Pflanze 6 C	Orientierungsmodul 4 B.Agr.0003 Biologie der Tiere 6 C	Orientierungsmodul 5 B.Agr.0019 Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre 6 C	
2. Σ 30 C	Fachwiss., Pflicht 1 B.Agr.0005 Grundlagen der Agrarökonomie 6 C	Fachwiss., Pflicht 2 B.Agr.0010 Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung 6 C	Fachwiss., Pflicht 3 B.Agr.0008 Grundlagen der Nutztierwissen- schaften I 6 C	Fachwiss., Pflicht 4 B.Agr.0016 Grundlagen der Agrartechnik Außenwirtschaft) 6 C		SK.FS.E-FA-B2-2 Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler 6 C
3. Σ 30 C	Fachwiss., Pflicht 5 B.Agr.0001 Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum 6 C	Fachwiss., Pflicht 6 B.Agr.0009 Grundlagen der Nutztierwissen- schaften II 6 C	Fachwiss., Pflicht 7 B.Agr.0014 Pflanzenbau 6 C	Fachwiss., Pflicht 8 B.Agr.0006 Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre 6 C	Fachwiss., Pflicht 9 B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie 6 C	

4. Σ 30 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C		Wahlpflichtmodul 6 C
5. Σ 30 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 4 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 5 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	
6. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor 6 C	Wahlpflichtmodul 2 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor 6 C	Bachelorarbeit 12 C			Wahlmodul 6 C
Σ 180 C						